



Rechtsanwaltskammer
München

Mitteilungen

der
Rechtsanwaltskammer München

Amtliche Bekanntmachungen



Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse
der ordentlichen Kammerversammlung
vom 15. November 2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Von der Kammerversammlung 2024 wurde beschlossen, die Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München wie folgt zu ändern:

Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Kammermitglieder, deren Mitgliedschaft während des Kalenderjahres beginnt oder endet, entrichten für jeden angefangenen Monat ihrer Zugehörigkeit zur Kammer 1/12 des festgesetzten Kammerbeitrags. Teilbeträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt nur der jeweils niedrigere Kammerbeitrag. Entsteht während des Kalenderjahres die Voraussetzung für einen Ermäßigungstatbestand, ist der Kammerbeitrag für den laufenden und die verbleibenden Monate unter Berücksichtigung des Ermäßigungstatbestandes neu festzusetzen; entfällt während des Kalenderjahres die Voraussetzung für einen Ermäßigungstatbestand, ist der Kammerbeitrag für die verbleibenden vollen Monate ohne Berücksichtigung des Ermäßigungstatbestandes neu festzusetzen. Bei der Feststellung des Beginns der Mitgliedschaft bleibt die durch § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO angeordnete Rückwirkung außer Betracht.“

Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„Die von der Kammerversammlung 2024 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 01. Januar 2025 in Kraft.“

Die vorstehenden Änderungen der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer München werden hiermit ausgefertigt.

München, den 22.11.2024

gez. RAin Anne Riethmüller
Präsidentin

Änderung der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Von der Kammerversammlung 2024 wurde beschlossen, die Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München wie folgt zu ändern:

§ 9 Wahlvorschläge

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Ein Wahlvorschlag darf einen oder mehrere Kandidaten enthalten und muss von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen. Es dürfen aber pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie in dem jeweiligen Wahlbezirk Vorstandsmitglieder bzw. Satzungsversammlungsmitglieder zur Wahl stehen.“

§ 9 Abs. 4 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Sofern sich die vorgeschlagene Person nicht selbst zur Wahl vorgeschlagen hat, wird der Wahlvorschlag nur dann zugelassen, wenn eine Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person in Textform vorliegt.“

§ 13 Ungültige Stimmzettel

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ungültig sind Stimmzettel,

- die nicht in dem vorgeschriebenen Wahlumschlag abgegeben worden sind;
- die in einem gekennzeichneten Wahlumschlag abgegeben worden sind;
- die beleidigende Bemerkungen enthalten oder die sich in einem Wahlumschlag befinden, der beleidigende Bemerkungen enthält;
- die nicht als vorgeschrieben erkennbar sind;
- die ganz durchgestrichen oder ganz zerrissen sind;
- aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt;
- auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen mehr Stimmen stehen, als dem Wahlberechtigten höchstens zustehen;
- auf denen keine Stimmen abgegeben wurden (leere Stimmzettel).

Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden weder als gültige noch als ungültige Stimmen gezählt.“

§ 17 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.“

§ 24 Inkrafttreten

§ 24 erhält folgende Fassung:

„Die von der Kammerversammlung 2024 beschlossenen Änderungen der Wahlordnung treten am 01. Januar 2025 in Kraft.“

Die vorstehenden Änderungen der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer München werden hiermit ausgefertigt.

München, den 22.11.2024

gez. RAin Anne Riethmüller
Präsidentin